

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
07.07.2005		13.09.2005

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Rote Wand, Eisbergen“ (Außenbereichssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 35 (6) des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 27.06.2005 für das Gebiet „Rote Wand, Eisbergen“ die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich beschlossen.

§ 1

Der Satzungsbereich ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan M 1:2000 mit einer schwarzen Linie umrandet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der Satzung. Ferner ist ein Lageplan im M 1:5000 Bestandteil der Satzung.

§ 2

Alle neu zu bebauenden Grundstücke haben je 250 m² Grundstücksfläche, 1 Obst- oder Laubbaum 1. Ordnung (Stammumfang 12-14 cm, gemessen in 1 m Höhe) und 10 heimische Sträucher zu pflanzen und zu pflegen (Artenliste siehe Anlage). Zusätzlich ist eine Obstwiese, auch als Teil der jeweiligen Grundstücksfläche, auf der gekennzeichneten Fläche anzulegen und zu pflegen (Artenliste siehe Anlage). Die Regelungen des Nachbarschaftsrechtes sind zu beachten.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlussabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen.

Das auf den Dachflächen und sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken gem. § 51a LWG NRW zu versickern oder zu verrieseln. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist hydrogeologisch vom Grundstückseigentümer nachzuweisen. Eine Ausfertigung des Gutachtens mit der hydraulischen Bemessung der Versickerungsanlagen (Muldenversickerung, Mulden-/Rigolenversickerung oder Rohrrigolenversickerung mit vorgeschalteter, bzw. integrierter Vorrichtung zur Rückhaltung absetzbarer Stoffe) ist der unteren Wasserbehörde beim Kreis Minden-Lübbecke vorzulegen.

§ 3

Auf den neu zu bebauenden Grundstücken sind maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude zulässig. Es sind nur eingeschossige Gebäude zulässig. Die Gebäude sind innerhalb der im Lageplan M 1:2000 dargestellten Baugrenzen zu errichten.

§ 4

Nebenanlagen, die nur der Versorgung des jeweiligen Gebäudes auf dem Grundstück mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sowie Anlagen für erneuerbare Energien und Abstellräume, erforderliche Stellplätze, Garagen (auch offene Kleingaragen, Carports) gemäß § 12 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur zulässig, wenn sie mit einem Mindestabstand von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden. Zu seitlich angrenzenden Verkehrsflächen (z.B. Gehwege) ist ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten. Die Breite der Grundstückszufahrt darf 6,0 m nicht überschreiten.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Im Bereich der Satzung können Immissionseinwirkungen aus dem landwirtschaftlichen Umfeld als ortsübliche Vorbelastung auftreten.

Von der Landesstraße L780 können Lärm- und Schadstoffimmissionen auf das Satzungsgebiet ausgehen. Es sind eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen wie z.B. Schallschutzfenster zu treffen.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Porta Westfalica oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521/5 20 02 - 50 ; Fax: 0521/5 20 02 - 39, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten.

Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

(Tel: 05231 / 71-0)

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24.06.2004 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen-

- über der Stadt Porta Westfalica unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
 3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Außenbereichssatzung Eisbergen, Rote Wand

Gehölze für Pflanzmaßnahmen

A Gehölze für Hecken- und Gebüschanpflanzungen

Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna
Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Purpurweide	Salix purpurea
Gem. Schneeball	Viburnum opulus
Hasel	Corylus avellana

B Geeignete Hochstämme für die Baumpflanzungen

Baumarten 1. Ordnung

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudo-platanus
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Vogelkirsche	Prunus avium
Esche	Fraxinus excelsior

Baumarten 2. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Moorbirke	Betula pubescens
Sandbirke	Betula verrucosa
Hainbuche	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Silberweide	Salix alba
Traubenkirsche	Prunus padua
Wildbirne	Pyrus communis

C Hochstämme für die Obstbaumwiese

Schneiders späte Knorpelkirsche	Winterglockenapfel
Große grüne Reneklode	Schöner aus Boskop

Hauszwetschge (großfruchtiger Typ)
Walnuss
Klarapfel
Doppelte Philippsbirne

Jakob Lebel
Ingrid Marie
Biesterfelder Renette
Gräfin von Paris

Übersicht zur Außenbereichssatzung

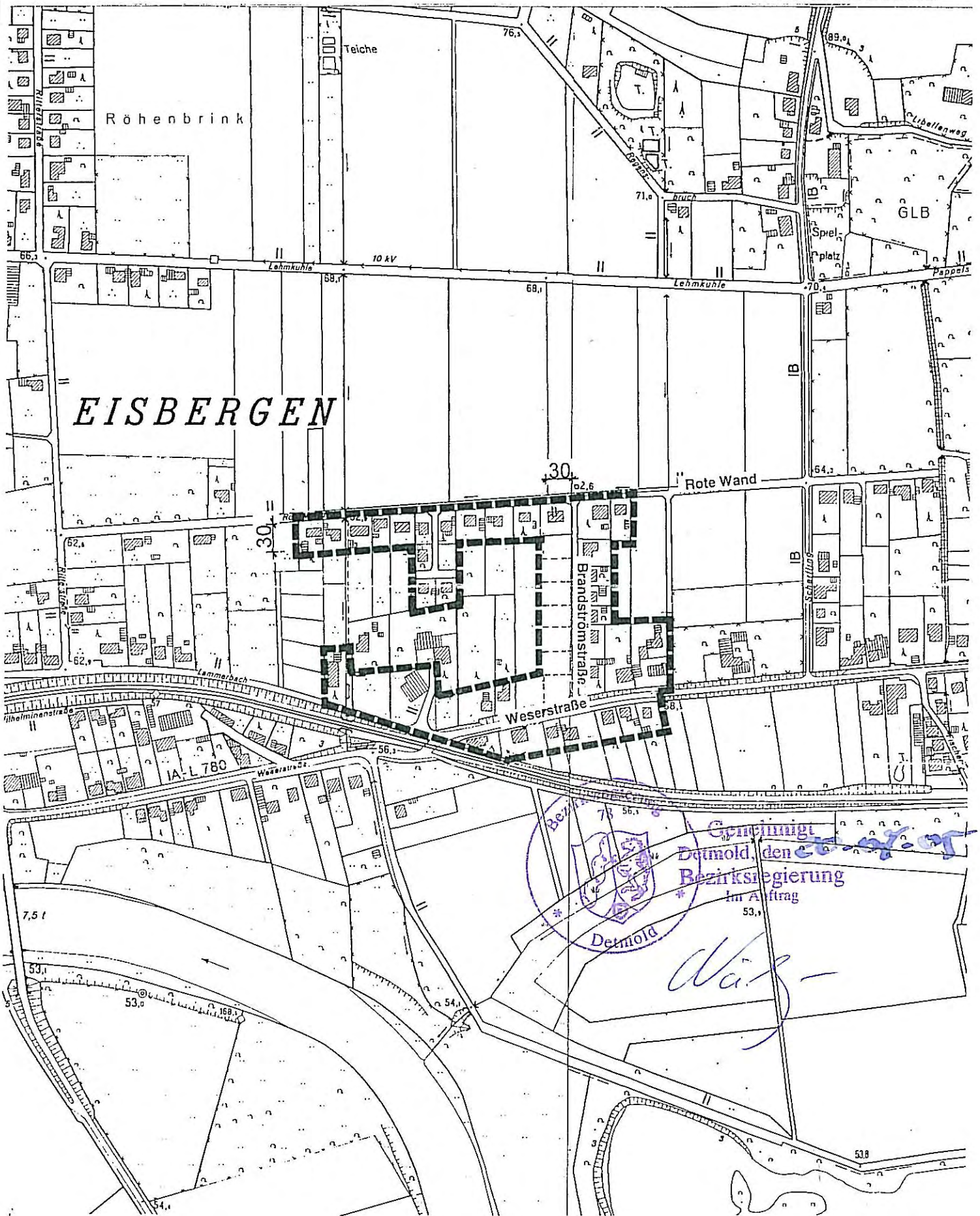


M 1:5.000

Sachgebiet Stadtplanung
Porta Westfalica



"Rote Wand"



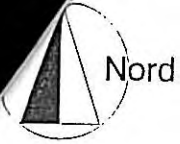
Genehmigt
Detmold, den 20.07.2014
Bezirksregierung
Im Auftrag
Detmold
W. -

Übersicht zur Außenbereichssatzung



M 1:2.000

Sachgebiet Stadtplanung
Porta Westfalica



"Rote Wand"

